Anhang 2 2007

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass

Immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

| Hinweis | Hinweis auf Anlagenart | Bemerkungen |
|--|--|--|
| auf Nr. (Spalte) der 4. BImSchV | (Kurzbezeichnung) | |
| 1.3 (1+2) | Feuerungsanlagen (Kraftwerke, Heizwerke) für den Einsatz anderer als in Nr. 1.2 der 4. BImSchV genannten | Die genannten Anlagearten sind im Allgemeinen Einzelanlagen. Dazu können auch Anlagen, in denen Sekundärbrennstoffe eingesetzt werden zählen, soweit sie nicht unter Nr. 8.1 der 4. BImSchV fallen. |
| 8.2 (2) a) + b) | Brennstoffen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser; auch bei Holzeinsatz soweit ohne Holzschutzmittel in Kraft-, Heizkraftwerken, sonst. Feuerungsanlagen | |
| 1.6 (2) | Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m - Windfarmen | Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich. Bei großen Abständen sind auch windbedingte Störgeräusche (Verdeckung) zu berücksichtigen, die i.d.R. in solchen Fällen zu deutlich niedrigeren Abstandserfordernissen führen können, so dass letztlich eine Einzelfallentscheidung (Gutachten) erforderlich wird. Auf den Windkrafterlass "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl. –" vom 21.10.2005 wird verwiesen. |
| 1.15 (2) | Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus KW's durch Spalten | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 1.16 (2) | Gewinnung und Weiterverarbeitung von Öl aus Schiefer oder Sanden | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 3.13 (1) | Sprengverformung und Sprengplattieren | In NRW befindet sich eine Anlage zum Sprengplattieren, die im Freien in einem steinbruchartigen Gelände betrieben wird. Beim Sprengplattieren im Freien sind wegen des lauten, tieffrequenten Knalls Lärmprobleme zu erwarten und somit Abstände von mindestens 2500 m notwendig. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (siehe auch Außenbereich). |
| 3.20 (2) | Oberflächenbehandlung von Gegenständen | Derartige Strahlanlagen werden in der Regel auf Baustellen zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbaukonstruktionen (z.B. Brücken) oder in Betrieben zur Herstellung oder Reparatur von Behältern, Schiffskörpern oder ähnlichem aus Metall im Freien eingesetzt. Für Strahlanlagen auf Baustellen kann keine Abstandsfestlegung erfolgen, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zugänglich sind (siehe auch Ifd. Nrn. 10 und 11 sowie 96 und 97). |
| 3.22 (2) | Metallpulverherstellung | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 6.1 (1) | Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |

| Hinweis | Hinweis auf Anlagenart | Bemerkungen |
|---------------------------------|--|--|
| auf Nr. | (Kurzbezeichnung) | |
| (Spalte) | | |
| der 4. | | |
| BImSchV | | |
| 7.1 (1+2) | Anlagen zur Haltung von Tieren (Massentierhaltung) | Der Abstandserlass regelt die Ansiedlung von Industrieanlagen in ausgewiesenen Gebieten. Massentierhaltungen befinden sich jedoch in der Regel im Außenbereich, sind dort privilegiert und <u>nicht</u> an Gebietsgrenzen gebunden. Zudem wird die Geruchsimmissionssituation im Außenbereich überwiegend durch das Vorhandensein mehrerer Anlagen geprägt, so dass eine einfache Abstandsregelung nicht angewendet werden kann. Für die Beurteilung von Massentierhaltungen sind andere Beurteilungsverfahren heranzuziehen, die eine differenziertere Betrachtung ermöglichen, wie z.B. die TA Luft, die Richtlinien VDI 3471, 3472 und insbesondere die Geruchsimmissions-Richtlinie. |
| 7.5 (1) | Große Fleisch- oder Fisch- räuchereien | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| | Anlagen zur Zubereitung oder | 7 7 1 1 NW 11 1 |
| 7.7 (2) | Verarbeitung von Kälber- mägen zur Labgewinnung | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.10(2) | Aufarbeitung von Tierhaaren | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.16 (1) | Herstellung von Fischmehl oder Fischöl | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.17 (1+2) | Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.18 (2) | Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.25 (2) | Trocknung von Grünfutter | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.26(2) | Hopfen-Schwefeldarren | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 7.34 (1) | Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel- erzeugnissen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen | In Abhängigkeit des Einzelfalls können Abstände aller Abstandsklassen erforderlich sein |
| 8.1 (1) a) | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe durch thermische Verfahren (Pyrolyseanlagen) | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig |
| 8.1 (2) a) | Abfackeln von Deponiegas oder anderen Stoffen | Kein Regelungsbedarf, da Fackeln i.d.R. nur noch zeitweilig zum Einsatz kommen. Sie stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit Siedlungsabfalldeponien, für die ein Abstand von 300 m vorgesehen ist. |
| 8.7 (1+2) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird | Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf |
| 9.3 bis 9.9 9.12 bis 9.35 | Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen | Kein relevantes Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb (#) |
| 10.2 (2) | Herstellung von Zellhorn | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig |
| 10.3 (2) | Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Celluloseni- trat | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig |
| 10.4 (2) | Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig |

| Hinweis auf Nr. (Spalte) der 4. BImSchV | Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung) | Bemerkungen |
|---|---|---|
| 10.5 (2) | Pechsiedereien | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig |
| 10.6 (2) | Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl | Zur Zeit in NRW nicht vorhanden |
| 10.9 (2) | Herstellung von Holzschutzmitteln | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig |
| 10.17 (1+2) | Ständige Renn- oder Test- strecken für Kraftfahrzeuge sowie Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausge- nommen Anlagen mit Elektro- motorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen | Rennstrecken zur Ausübung des Motorsports zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im Allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. (Kart-Anlagen s. lfd. Nrn. 139 und 199) |
| 10.18 (2) | Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze | Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich |
| 10.20 (2) | Reinigung von Werkzeugen und metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren | Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig. Derartige Anlagen werden im Zusammenhang mit kunststoffverarbeitenden Anlagen betrieben und unterliegen den dortigen größeren Abständen |
| 10.22 (2) | Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m ³ oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden | Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden |
| - | Sportanlagen | Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der unterschiedlichen Nutzungsintensität und der Vielfalt an ausgeübten Sportarten nicht möglich. Die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) ist anzuwenden. |
| - | Freizeitanlagen | Eine typisierende Betrachtung des Störgrades ist wegen der Vielfalt der Nutzungen derartiger Anlagen (keine Freizeitparks, s. hierzu lfd. Nrn. 36 und 160) nicht möglich. Auf den RdErl. "Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen" vom 23.10.2006 wird verwiesen. |
| - | Entsorgungszentren | Es soll der Abstand eingehalten werden, der sich als der höchste Abstand aus den Einzelgutachten zu den im Entsorgungszentrum vorkommenden Anlagearten z.B. 8.4, 8.5, 8.6, 8.7, 8.8, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13, 8.14, 8.15 der 4. BImSchV ergibt. |
| - | Teststrecken für Schienenfahrzeuge | Verkehrsvorhaben im Sinne der Nrn. 14.7 bis 14.11 des Anhangs zum UVP-Gesetzes |
| - | Pferdehaltung (z.B. Paddocks) | Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen treten im unmittelbaren Nachbarbereich auf – auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze |
| - | Krematorien für menschliche Leichname | Ein Krematorium für menschliche Leichen ist jedenfalls dann, wenn es über einen Raum für eine Einäscherungszeremonie (Pietätsraum) verfügt, nicht in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig (BVerwG vom 20.12.2005; 4 B 71/05). Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist die 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Neben Verbrennungstemperaturen schreibt die Verordnung u. a. Emissionsgrenzwerte, Ableitbedingungen und kontinuierliche Messungen vor. |